

Erklärung zur Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung

Veranstaltung:

Veranstaltungszeitraum:

I. Stellungnahme des Straßenbaulastträgers nach § 29 Abs. 2 StVO

- Gegen die Veranstaltung bestehen keine Bedenken
- Gegen die Veranstaltung bestehen folgende Bedenken:

.....

.....

II. Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 1 und 3 StVO

Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Beschilderung gem. § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO liegt grundsätzlich beim Straßenbaulastträger (bei Gemeindestraßen die Gemeinde, bei Kreis-, Landes-, Bundesstraßen die Straßenbaubehörde). Gemäß § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg kann die Straßenbaubehörde ihre Zustimmung nach § 29 Abs. 2 StVO allerdings unter der Bedingung/Auflage erteilen, dass die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung ersetzt werden müssen. In diesem Fall muss der Veranstalter eine Kostenübernahmeerklärung abgeben (s.u. Ziffer 1).

Die Zuständigkeit für Kreis-, Landes-, Bundesstraßen kann auch der Gemeinde mit deren Einvernehmen übertragen werden (s.u. Ziffer 2).

1. An Gemeindestraßen:

- Beschilderung durch Gemeinde (Bauhof)**

Ansprechpartner

Name, Vorname Telefonnummer

- Beschilderung durch Fachfirma (Verkehrssicherer)**

.....

Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer

- Beschilderung durch Veranstalter** (Die Aufstellung der Verkehrszeichen ist durch eine Person mit Fachkenntnissen gemäß den Richtlinien „Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen“ vorzunehmen, Nachweis liegt bei) Kontrolle durch die Gemeinde:

.....

Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer

Die Kostenübernahme des Veranstalters

- liegt vor ist entbehrlich (die Kosten übernimmt die Gemeinde)

2. An Kreis-, Landes-, Bundesstraßen:

Die Gemeinde und das Amt für Nachhaltige Mobilität, Abt. Straßenbetriebsdienst/ Straßenmeisterei vereinbaren, dass die Verpflichtung nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und –einrichtungen, sowie deren Betrieb einschl. ihrer Beleuchtung und deren verkehrsrechtliche Abnahme für die Veranstaltung auf die Gemeinde übertragen wird. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Beschilderung ordnungsgemäß durchzuführen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.

Beschilderung durch das Amt für Nachhaltige Mobilität, Abt. Straßenbetriebsdienst/Straßenmeisterei (Umsetzung der Beschilderungen wird in der Regel von der Straßenmeisterei an Dienstleister vergeben, Kostenübernahmeerklärung erforderlich. Eine ausreichende Vorlaufzeit ist zu berücksichtigen.)

Beschilderung durch Fachfirma (Verkehrssicherer)

.....
Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer

Beschilderung durch Veranstalter (Die Aufstellung der Verkehrszeichen ist durch eine Person mit Fachkenntnissen gemäß den Richtlinien „Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen“ vorzunehmen) Kontrolle durch die Gemeinde:

.....
Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer

Die Kostenübernahme des Veranstalters

liegt vor ist entbehrlich (die Kosten übernimmt die Gemeinde)

Datum, Unterschrift Gemeinde

Datum, Unterschrift Veranstalter

Datum, Unterschrift Straßenbetriebsdienst/
Straßenmeisterei (nur bei klassifizierten Straßen)